

September 2017

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG	2
<ul style="list-style-type: none"> Konzernrechnungslegung: Drei neue Rechnungslegungsstandards sind verpflichtend anzuwenden Digitalisierung – Überlegungen zur Auswirkung auf die Abschlussprüfung 	
KURZMELDUNGEN NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	5
KURZMELDUNGEN INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	6
CORPORATE FINANCE	7
<ul style="list-style-type: none"> Die Beurteilung von Unternehmensplanungen – ein Praxishinweis des IDW 	

Wir sind Mitglied von Crowe Horwath International, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen und rund 30.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern gehört Crowe Horwath zu den Top Ten der internationalen Beratungsnetzwerke.

EDITORIAL

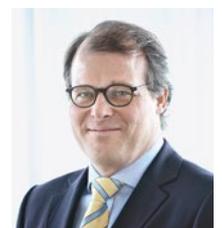
Liebe Mandantinnen und Mandanten, nach der Sommerpause wird sich der ein oder andere Gedanken machen, ob und gegebenenfalls welche gesetzlichen Änderungen in Jahres- und Konzernabschlüssen 2017 zu beachten sind. Anders als im Jahr 2016, in dem durch das BilRUG eine Reihe handelsrechtlicher Normen geändert wurden, sind für das Jahr 2017 zumindest im Rahmen der nationalen Rechnungslegung keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen zu erwarten. Über die rein gesetzlichen Vorschriften hinaus sind jedoch gerade im Bereich der Konzernrechnungslegung auch die Standards des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) zu beachten. Durch das Gesetz legitimiert entwickelt das DRSC Standards, die mit der Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger als Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für die Konzernrechnungslegung gelten. Drei dieser Standards, die bereits 2016 veröffentlicht wurden, sind nun zum 31. Dezember 2017 verpflichtend anzuwenden. Insbesondere DRS 23, der sich mit Fragen der Kapitalkonsolidierung beschäftigt, beinhaltet eine Reihe von gesetzlich nicht normierten Detailregelungen und geht deutlich über die Regelungen seines Vorgängerstandards DRS 4 hinaus. Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe insoweit einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben.

Der globale, branchenübergreifende Megatrend zur Digitalisierung wird zu grundlegenden Änderungen der deut-

lichen Wirtschaft führen. Die aus der Digitalisierung heraus entstehenden neuen Technologietrends werden Einfluss auf Unternehmensprozesse bis hin zu Geschäftsmodellen vieler Unternehmen haben. Auch wir als Wirtschaftsprüfer und Berater können uns dem Thema nicht verschließen. Einige Gedanken zu diesem Thema haben wir in diesem Newsletter dargestellt.

Im Bereich Corporate Finance greifen wir das Thema Unternehmensplanungen auf. Das IDW hat kürzlich mit der Veröffentlichung eines Praxishinweises zur Beurteilung von Unternehmensplanungen erstmals umfassende Anhaltspunkte zu dieser Thematik veröffentlicht. Grundsätzlich richtet sich der Praxishinweis an Wirtschaftsprüfer, die beauftragt sind, eine Unternehmensplanung zu beurteilen, gibt jedoch auch dem planenden Unternehmen eine Reihe von wertvollen Hinweisen, welche Aspekte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unternehmensplanung zu beachten sind.

Matthias Linnenkugel
Partner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Rechnungslegung

KONZERNRECHNUNGSLEGUNG: DREI NEUE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS SIND VERPFLICHTEND ANZUWENDEN

Mit den neuen Standards DRS 22 „Konzernkapital“, DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ und DRS 24 „immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ wurden die bereits bestehenden DRS-Standards zu den Themen Konzerneigenkapital, zur Kapitalkonsolidierung sowie betreffend die immateriellen Vermögensgegenstände modifiziert. Die neuen Standards wurden bereits im Februar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht, sind aber für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, d. h. bei kalendergleichen Geschäftsjahren in Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2017, erstmals verpflichtend anzuwenden.

Eine Überarbeitung der Vorgängerstandards zum Thema „Konzerneigenkapital“ und „immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ durch DRS 22 und DRS 24 war durch gesetzliche Neuregelungen des BilMoG sowie des BilRUG erforderlich geworden und beinhaltet insbesondere Konkretisierungen gesetzlicher

Regelungen (wie z. B. Bilanzierung eigener Anteile, Ansatz selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände). Demgegenüber werden im DRS 23 eine Reihe von gesetzlich nicht im Detail geregelten Konsolidierungsthemen adressiert. Grund genug, sich die wichtigsten Neuregelungen des DRS 23 im Detail anzuschauen.

Erstkonsolidierung eines Tochterunternehmens

Mit der Verabschiedung des DRS 23 zur Kapitalkonsolidierung wurden zahlreiche Anwendungsfragen der Erst- und Folgekonsolidierung adressiert, die bisher im DRS 4 nicht thematisiert wurden. So weitet der neue Standard die Regelungen zur Erstkonsolidierung eines Tochterunternehmens aus. Der Standard empfiehlt erstmals bei unterjährigem Erwerb eines Tochterunternehmens die Erstellung eines Zwischenabschlusses. Erfolgt dieses nicht, ist zumindest ein Inventar mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden und sonstigen Posten zu erstellen. Darüber hinaus gibt der DRS 23 Hinweise, wie

das relevante Wert- und Mengengerüst für die Umsetzung der Kaufpreisallokation zu ermitteln ist.

„Der DRS 23 beinhaltet eine enorme Ausweitung der Regelungen gegenüber seinem Vorgängerstandard DRS 4.“

Kaufpreisanpassungsklauseln

Ebenso werden Anwendungsfragen zu Kaufpreisanpassungsklauseln im neuen Standard behandelt. Dabei wird zwischen sogenannten Wertsicherungsklauseln und sogenannten Earn-Out-Klauseln unterschieden. Im Fall von Wertsicherungsklauseln garantiert der Verkäufer einen gewissen Eigenkapitalwert, der bei Unterschreitung zu Ausgleichszahlungen und da-



mit Anschaffungspreisminderungen bzw. im umgekehrten Fall zu Anschaffungspreiserhöhungen führt. Die Anschaffungspreisänderungen haben jeweils retrospektiv auf den Erwerbszeitpunkt zu erfolgen. Earn-Out-Klauseln dagegen knüpfen an die Erreichung von Leistungsindikatoren des Tochterunternehmens nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an. Abhängig von der Verlässlichkeit der Schätzung sind diese ggf. bereits bei Erwerb des Unternehmens in Höhe des Barwerts zu erfassen. Ist die Höhe nicht verlässlich einschätzbar, liegen nachträgliche Anschaffungskosten vor.

Wirtschaftliche Beteiligungsquote

Ergänzt wird der DRS 23 um Regelungen zur sogenannten wirtschaftlichen Beteiligungsquote. Weicht die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den laufenden Ergebnissen sowie am Liquidationserlös des Tochterunternehmens nachweislich und dauerhaft von der kapitalmäßigen Beteiligung an dem Unternehmen ab, soll das zu konsolidierende Eigenkapital anhand dieser wirtschaftlichen Beteiligungsquote ermittelt werden – Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende (gesellschafts-)vertragliche Vereinbarung.

Statuswahrende Auf- und Abstockungen

Gesetzlich ungeregelt ist die Frage, wie sogenannte statuswahrende Auf- und Abstockungen im Konzernabschluss abzubilden sind. Es handelt sich um Fälle, in denen beispielsweise bereits die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen besteht (z. B. 75 %), dieses in der Folge als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen wird und im Folgejahr weitere Anteile (z. B. 25 %) hinzuerworben werden.

In diesen Fällen lässt der DRS 23 ein Wahlrecht, die Transaktion als reinen Kapitalvorgang zu behandeln oder diesen als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang zu betrachten. Im ersten Fall kommt es zu einer reinen Verschiebung innerhalb des Eigenkapitals zwischen dem Konzerneigenkapital und den Minderheitenanteilen, während im zweiten Fall die zugekauften Vermögensgegenstände und Schulden anteilig neu zu bewerten sind. Allerdings besteht die Einschränkung, dass die gewählte Methode einheitlich für alle Auf- und Abstockungen stetig angewendet wird.

Technische Unterschiedsbeträge

Zur Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge erfolgte eine Angleichung an die Regelungen des BilRUG. Für aktivische Unterschiedsbeträge wird somit eine lineare planmäßige Abschreibung vorgesehen. Darüber hinaus wird das Thema außerplanmäßige Abschreibung aufgegriffen: Hier werden zwei alternative Methoden zur Ermittlung der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibungen zugelassen. Erstmals thematisiert werden sogenannte „technische Unterschiedsbeträge“. Solche aktivischen oder passivischen Unterschiedsbeträge können beispielsweise entstehen, wenn aufgrund eines Einbeziehungswahlrechts zunächst nicht konsolidierte Tochterunternehmen später in einen Konzernabschluss einbezogen werden. Weitere Beispiele sowie der Umgang mit den entsprechenden Unterschiedsbeträgen werden durch den DRS dargestellt.

Mehrstufiger Konzern

Der neue DRS 23 führt zudem Neuerungen in der Vorgehensweise der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern ein. Es erfolgt eine klare Bevorzugung der sogenannten Kettenkonsolidierung (stufenweise Konsolidierung) während die Simultan-Konsolidierung weiterhin möglich ist, soweit Unterschiedsbeträge unterer Konzernstufen nicht saldiert werden.

Fazit

Insgesamt stellen die hier erläuterten Änderungen nur einen knappen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen dar. Gerade der DRS 23 beinhaltet eine enorme Ausweitung der Regelungen gegenüber seinem Vorgängerstandard DRS 4. Während eine Reihe von Regelungen mehr Klarheit zur praktischen Anwendung der Kapitalkonsolidierung schafft, werden mit anderen Regelungen, beispielsweise zur wirtschaftlichen Beteiligungsquote, eher weitere Fragen aufgeworfen. Bemerkenswert ist zudem, dass der DRS 23 die Abbildung von konzerninternen Umstrukturierungen und sogenannten Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle, für die keine gesetzlichen Vorschriften existieren, nicht thematisiert. Für eine detaillierte Analyse der konkreten Änderungen – auch in Bezug auf DRS 22 und DRS 24 – stehen Ihnen unsere Experten gern zur Verfügung.



Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer



Jasmin Fischer
Steuerberaterin

DIGITALISIERUNG – ÜBERLEGUNGEN ZUR AUSWIRKUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Digitalisierung begegnet inzwischen jedem von uns in verschiedenen Lebensbereichen. In einigen Bereichen ist sie schon zur Normalität geworden, wie beispielsweise im Bankwesen. Dort ist es längst üblich, Bankgeschäfte nicht mehr auf dem analogen Papierweg abzuwickeln, sondern größtenteils vollständig digital. Digitale Daten sind heute die Grundlage für viele Geschäftsabläufe und spielen daher eine wesentliche Rolle.

Der digitale Wandel führt zu neuen Geschäftsmodellen und verändert Geschäfts- oder Prozessrisiken. Somit entstehen neue Chancen, aber auch Risiken. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Digitalisierung auch in der Wirtschaftsprüfung eine immer größere Bedeutung erlangt.

Innerhalb einzelner Unternehmen ist heute schon ein beträchtlicher Teil der Prozesse automatisiert und im Unternehmen werden täglich große Datenmengen produziert – Tendenz klar steigend. Diese Entwicklung betrifft auch die Finanzbuchhaltung im Unternehmen. Schon jetzt liegen Belege teilweise ausschließlich digital vor, auch hier ist eine steigende Tendenz zu erwarten. Die Weiterbearbeitung der Belege wird in Zukunft vornehmlich digital erfolgen. Dokumentationen und Kontrollhandlungen der zuständigen Mitarbeiter werden in digitaler Form vorgenommen und anschließend in Datenbanken zu den dort abgelegten Belegen gespeichert. Ebenfalls wird die Zahl der automatisierten Buchungen zunehmen.

Diese Veränderung verlangt Anpassungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Neben angepassten

Prüfungstechniken erfolgt eine Umstellung der eigentlichen Prüfung auf die digitale Technik. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfungen setzen wir heute bereits eine moderne Software ein, die uns bei der digitalen Prüfung unterstützt. Einzelbelege werden nicht mehr in Papierform, sondern in digitaler Form abgelegt. Dabei sind wir in der Lage digitale Daten direkt aus den Mandantensystemen zu übernehmen.

Auch die Datenübermittlung erfolgt bereits digital. Wir stellen ein Mandantenportal zur Verfügung, in das die prüfungsrelevanten Daten hochgeladen werden können. Somit ist gewährleistet, dass alle Daten und Informationen zentral an einem Ort zur Verfügung gestellt werden und ein sicherer Austausch stattfindet. Umgekehrt können über das Mandantenportal auch Daten und Anforderungen an unsere Mandanten bereitgestellt werden. Der Wechsel von der traditionellen zur digitalisierten Prüfung hängt hierbei selbstverständlich auch vom Grad der Digitalisierung beim Mandanten ab. Je mehr Daten digital zur Verfügung stehen, desto mehr Daten können im Rahmen der Prüfung auch so verwertet werden. Bei weitgehend automatisierten Prozessen können Einzelfallprüfungen reduziert und stattdessen die Prüfungshandlungen auf das interne Kontrollsystem (IKS) fokussiert werden. Die Digitalisierung führt gegebenenfalls zu komplexeren Prozessen innerhalb der Unternehmen, da auch eine steigende Anzahl von Daten mit Kunden und Lieferanten getauscht wird. Teilweise laufen Bestellprozesse vollständig digitalisiert ab. Angefangen von automatisierten Bestellungen bis hin zu automatisierten Buchungen innerhalb

der Finanzbuchhaltung. Hierdurch können menschliche Fehlerquellen wie beispielsweise Übertragungs- oder Erfassungsfehler reduziert werden. Zeitgleich steigt jedoch das Risiko von Systemfehlern, die möglicherweise unbemerkt bleiben.

Im Rahmen unserer Prüfung sind wir in der Lage, durch den Einsatz spezieller Datenanalyse-Software solche Massendaten bzw. -transaktionen auszuwerten und zu prüfen. Dies führt zu einer höheren Kontrollsicherheit und reduziert das Fehlerrisiko innerhalb der Unternehmen. Solche Prüfungshandlungen wären ohne den Einsatz digitaler Technik nicht in akzeptabler Zeit möglich.

Auch die Prüfung neuer gesetzlicher Anforderungen wie beispielsweise die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) stellt Unternehmen und Prüfer vor neue Herausforderungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die zunehmende Digitalisierung auch auf die Jahresabschlussprüfung auswirkt. Die Offenheit gegenüber Veränderungen ist dabei sowohl auf Mandanten- als auch auf Prüferseite unabdingbar.

Bastian Wiehe
Steuerberater



Kurzmeldungen nationale Rechnungslegung

ÄNDERUNGEN AN DRS 20 DURCH DAS CSR-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Ende Juni 2017 wurde der Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (E-DRÄS 8) veröffentlicht, der Änderungen an DRS 20 Konzernlagebericht vorsieht. Anpassungsbedarf ergibt sich hauptsächlich aus dem im April 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz führt für große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute

und Versicherungen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern neue handelsrechtliche Berichtspflichten für nichtfinanzielle Informationen ein. Diese betreffen Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung der Korruption. Zudem haben börsennotierte Aktiengesellschaften die vorgeschriebene Erklärung zur Unternehmensführung um eine Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane des Unternehmens zu ergänzen.

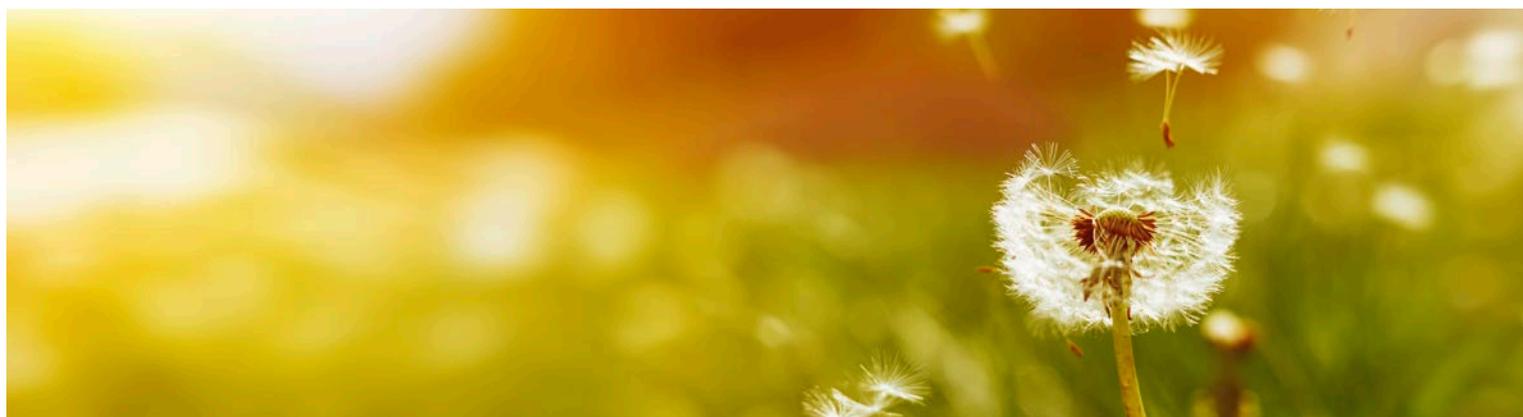
Der DRS 20 Konzernlagebericht ist damit inhaltlich und formal an die geänderte Rechtslage anzupassen. Hierzu soll ein umfassender gesonderter Abschnitt zur „Nichtfinanziellen Konzernklärung“ aufgenommen und der Abschnitt „Konzernerklärung zur Unternehmensführung“ um Regelungen bezüglich der Angaben zum Diversitätskonzept ergänzt werden. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen am DRS 20 vorgeschlagen.

ENTGELTTRANSPARENZGESETZ IN KRAFT GETRETEN

Im Juli 2017 ist das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Grundsätzliches Ziel des Gesetzes ist es, Unterschiede zwischen den Vergütungen, die für gleiche oder gleichwertige Arbeit an weibliche und männliche Beschäftigte gewährt werden, zu verringern. Für die Rechnungslegung hat das Gesetz die Konsequenz, dass tarifgebundene Arbeitgeber mit in der Regel mehr als

500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts nach §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind, alle fünf Jahre einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen müssen. Sonstige von der Berichtspflicht erfasste Arbeitgeber, die nicht tarifgebunden sind, haben diesen Bericht alle drei Jahre zu erstellen. In dem Bericht müssen sie ihre Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen

sowie ihre Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer darstellen bzw. im Falle der Nichtdurchführung solcher Maßnahmen dies begründen. Der Bericht ist dem Lagebericht als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Er unterliegt nicht der Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und ist erstmals für das Jahr 2018 zu erstellen.



Kurzmeldungen internationale Rechnungslegung

IFRIC 23 ZUR BILANZIERUNG VON STEUERRISIKOPOSITIONEN

Der IASB hat im Juni 2017 die Interpretation IFRIC 23 zur Bilanzierung von Steuerrisiko-positionen aus Ertragsteuern veröffentlicht. Die Interpretation schließt damit eine in IAS 12 vorhandene Regelungslücke. Die steuerliche Behandlung bestimmter Sachverhalte und Transaktionen kann von der zukünftigen Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit abhängen. IAS 12 Ertragsteuern regelt, wie tatsächliche und latente Steuern zu bilanzieren sind. IFRIC 23 ergänzt die Regeln

gen in IAS 12 hinsichtlich der Berücksichtigung von Unsicherheiten bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von Sachverhalten und Transaktionen. Nach der Interpretation sind steuerliche Risiken zu berücksichtigen, wenn die Steuerbehörden den steuerlichen Sachverhalt wahrscheinlich nicht akzeptieren werden. Die Gefahr einer möglichen Entdeckung (Entdeckungsrisiko) durch die Steuerbehörden wird bei dieser Betrachtung ausgeklammert. Die steuerlichen Risiken können mit dem wahrscheinlichsten Wert oder

mit dem Erwartungswert bewertet werden. Nach der Interpretation soll die Bewertungsmethode verwendet werden, die das bestehende Risiko am besten abbildet.

IFRIC 23 ist verpflichtend erstmals in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist – vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in europäisches Recht – zulässig.

AKTUALISIERTE IDW RS HFA 2 SOWIE IDW RS HFA 48 VERÖFFENTLICHT

Das IDW hat zwei Rechnungslegungsstandards, die sich mit Zweifelsfragen der internationalen Rechnungslegung beschäftigen, aktualisiert (IDW RS HFA 2 „Einzelfragen zu Anwendung von IFRS“) bzw. neu veröffentlicht (IDW RS HFA 48 „Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9“). Die Aktualisierung von IDW RS HFA

2 war durch die nahende verpflichtende Anwendung des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen“ sowie IFRS 9 „Finanzinstrumente“ notwendig geworden.

IDW RS HFA 48 soll die Bilanzierer bei der Anwendung der Neu-regelungen des IFRS 9 unterstützen. Es werden dabei die wesentlichen

Regelungsbereiche des IFRS 9 umfassend adressiert: Anwendungsbereich der Vorschrift, Abgang von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie der Bereich Hedge Accounting.



Corporate Finance

DIE BEURTEILUNG VON UNTERNEHMENSPLANUNGEN – EIN PRAXISHINWEIS DES IDW

Im März 2017 veröffentlichte das IDW den Praxishinweis 2/2017 zur Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion. Der Praxishinweis enthält umfassende Anhaltspunkte, die bei der Plausibilisierung einer Planungsrechnung zu beachten sind. Die Ausführungen des IDW können jedoch auch für Unternehmen, die eine sachgerechte und plausible Unternehmensplanung erstellen wollen, wertvolle Hinweise enthalten.

Eine Unternehmensplanung beruht naturgemäß auf zukunftsorientierten Informationen und Annahmen, die nicht in gleicher Weise wie vergangenheitsbezogene Informationen auf Richtigkeit beurteilt werden können. Damit besteht die Herausforderung bei der Erstellung einer Unternehmensplanung insbesondere darin, Annahmen und Einschätzungen zu unternehmensinternen und -externen (z. B. konjunkturellen und politischen) Entwicklungen zu treffen sowie Spielräume bei der Einschätzung von unsicheren künftigen Entwicklungen so auszulegen, dass die Unternehmensplanung insgesamt als plausibel angesehen werden kann.

Anforderungen an eine Unternehmensplanung

Planannahmen werden dann als plausibel eingestuft, wenn sie nachvollziehbar, konsistent und widerspruchsfrei sind. Des Weiteren sollten die Annahmen einerseits für den konkreten Zweck (z. B. Unternehmensbewertung bei einer bevorstehenden Transaktion oder als Steuerungsinstrument

des Managements) geeignet sein und andererseits die bereits zum Zeitpunkt der Planungserstellung zu erwartende oder angestrebte Unternehmensentwicklung abbilden. Zuletzt sollten die relevanten und wesentlichen Ereignisse, Entscheidungen und Entwicklungen sowohl mit ihren Chancen als auch ihren Risiken adäquat in die Planung einfließen.

„In die Unternehmensplanung sollten Chancen und Risiken adäquat einfließen.“

Damit ein unabhängiger Dritter ein Verständnis dafür erlangen kann, welche Zwecke mit der Planungserstellung verfolgt werden, auf Grundlage welcher Informationen diese erstellt wurde und wessen Einschätzungen in der Planungsrechnung berücksichtigt worden sind, ist der Erstellungsprozess schriftlich festzuhalten.

Die Unternehmensplanung soll in der Form einer integrierten Planungsrechnung erstellt werden, die sich aus konsistent miteinander verknüpften einzelnen Teilplänen wie z. B. Plan-Bilanz, Plan-GuV und Cashflow-Planung, sowie ggf. weiteren vorhandenen Teilplänen, wie beispielsweise Personal-, Absatz- oder Kapazitätsplanungen zusammensetzt.

Plausibilitätsmaßstäbe zur Beurteilung der Planzahlen

Bei der Beurteilung von Planungsrechnungen können unterschiedliche Plausibilitätsmaßstäbe herangezogen werden. Dabei wird zwischen der rechnerischen und formellen Plausibilität sowie der materiellen internen und externen Plausibilität unterschieden.

Bei der rechnerischen und formellen Plausibilität wird die rechnerische Richtigkeit, die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation und Konsistenz der Annahmen beurteilt bzw. beachtet. Hingegen steht bei der internen Plausibilität ein Abgleich von Planungen und entsprechenden Erläuterungen des Managements im Fokus. Hierbei sollte ein Abgleich mit den Ergebnissen der Vergangenheits- und Lageanalyse des Unternehmens erfolgen. Im Fall von weit reichenden Umstrukturierungen der Organisation oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen bietet sich eine Bereinigung der Vergangenheit um einmalige, nicht wiederkehrende, ungewöhnliche und nicht operative Vorgänge an, um die sonst eingeschränkte Vergleichbarkeit zu verbessern.

Zur Beurteilung der externen Plausibilität sollen Informationen über die vergangene und erwartete Entwicklung der bedeutsamen Absatz- und Beschaffungsmärkte analysiert werden. Dadurch ist es möglich, Vergleichsmaßstäbe zu erarbeiten, die zur Beurteilung der Planungsannahmen genutzt werden können. Eine Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens ist hilf-

reich bei der Beurteilung, inwieweit die in der Planung abgebildete Strategie des Unternehmens tatsächlich realisierbar erscheint.

Analyse der Bilanz-, GuV- und Cashflowposten

Der IDW Praxishinweis enthält darüber hinaus Hinweise, wie die geplanten Bilanz-, GuV- und Cashflowposten sinnvoll analysiert werden können. Bilanzposten können dabei insbesondere durch aus der Vergangenheitsanalyse gewonnenen Kennzahlen beurteilt werden. Des Weiteren können Kennzahlen, die Bilanzposten bzw. deren Veränderungen in Bezug zu GuV-Posten setzen, dabei helfen, Erkenntnisse zur Beurteilung der Planungsplausibilität zu erlangen (beispielsweise korrespon-

dierende Investitions- und Abschreibungsplanung). Bei der Analyse der GuV-Posten ist eine Analyse der Umsatzentwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung. Hier bietet es sich an, die Umsatzerlöse in ein Mengen- und Preisgerüst aufzuteilen und diese anhand der beschriebenen Plausibilitätsüberlegungen getrennt zu untersuchen. Die Umsatzanalyse sollte für die wichtigsten Produktgruppen, Kundengruppen und Absatzmärkte durchgeführt werden. Zur Analyse der anderen Posten der GuV sind Verhältniszahlen von GuV- sowie Bilanzposten oder weitere Kennzahlen geeignet, beispielsweise Margen und Personalaufwandsquoten. Zudem ist eine Analyse der Cashflowposten durchzuführen, um eine konsistente Umsetzung beurteilen zu können.

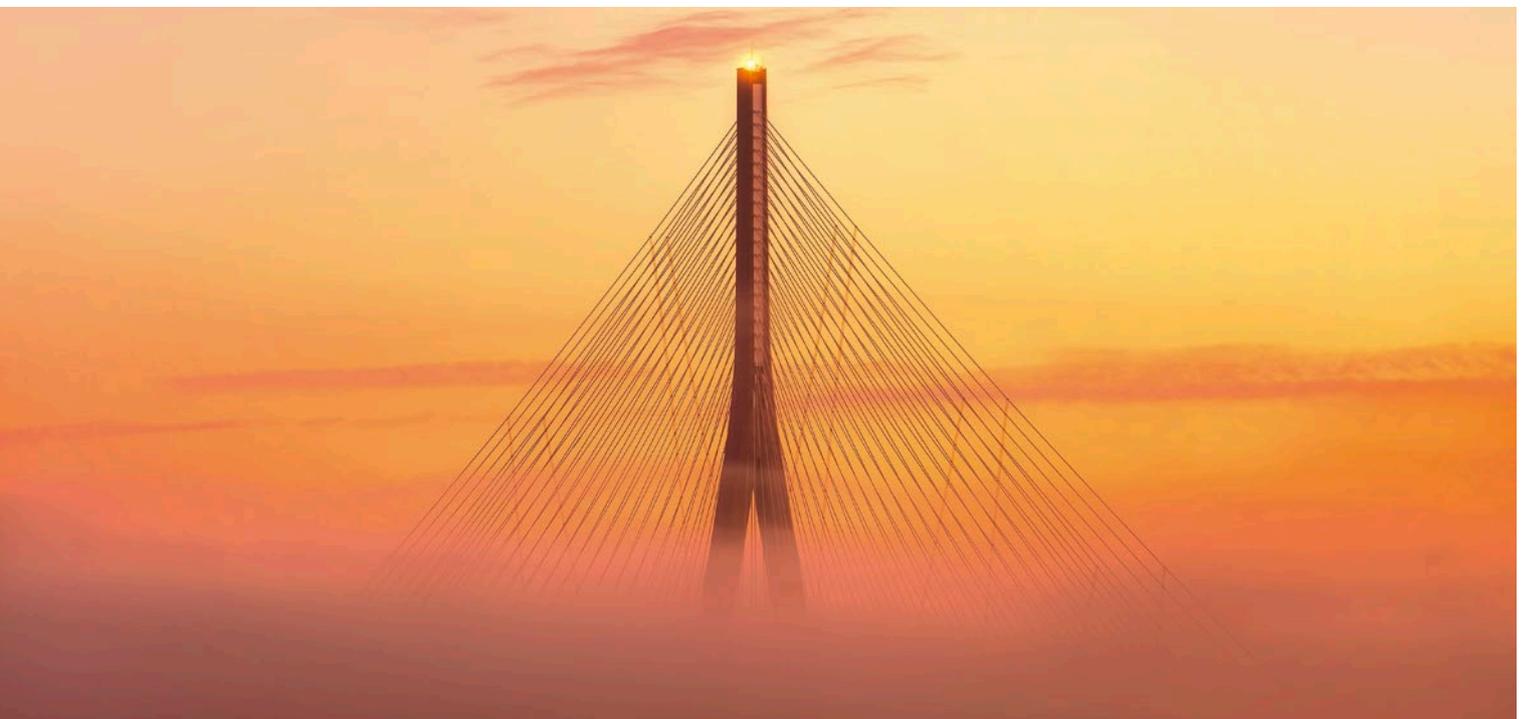
Fazit

Für die Erstellung, Aktualisierung oder Beurteilung einer Planungsrechnung liefert der vorliegende Praxishinweis wertvolle Hinweise. Insbesondere die Konkretisierung, was unter dem Begriff der „Plausibilität“ zu erfassen ist, kann hilfreich sein, eine Unternehmensplanung sachgerecht zu erstellen bzw. zu prüfen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie eine künftige Rechtsprechung die Relevanz des IDW Praxishinweises 2/2017 unterstreicht.



Maarten Wortel

Chartered Financial Analyst



IMPRESSUM Herausgeber: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Matthias Linnenkugel, Christian Kampmeyer, Michael Janitschke, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.